Öffentliche Urkunde

über die

Zustimmung bzw. Beschlüsse der Gesellschafter

- Umwandlung in AG (Rechtsformänderung) -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates       hat heute eine Gesellschafterversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse bzw. die Zustimmungserklärung der Gesellschafter errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes (FusG) bzw. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmenzähler amtet      .

Der Vorsitzende stellt fest:

* es sind die folgenden Gesellschafter anwesend:
* ,
* ,
* ;
* damit sind die Gesellschafter vollzählig anwesend;
* die heutige Gesellschafterversammlung ist nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und des Gesetzes konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Der Vorsitzende legt folgende Belege vor:

* Umwandlungsplan gemäss Art. 59 und 60 FusG vom      mit Umwandlungsbilanz;
* Umwandlungsbericht gemäss Art. 61 FusG vom      ;
* Prüfungsbericht gemäss Art. 62 FusG vom      des zugelassenen Revisionsexperten      ;
* Statutenentwurf der umgewandelten Gesellschaft;

*[Variante für kleine und mittlere Unternehmen]*

* Erklärung der geschäftsführenden Gesellschafter der umzuwandelnden Kollektivgesellschaft, in welcher nachgewiesen wird, dass
  1. die Gesellschaft als kleines und mittleres Unternehmen die Anforderungen nach Art. 2 lit. e FusG erfüllt und
  2. sämtliche Gesellschafter gestützt auf Art. 61 Abs. 2, Art. 62 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 2 FusG auf die Erstellung des Umwandlungsberichts, auf die Umwandlungsprüfung und auf das Einsichtsverfahren verzichtet haben;
* Gründungsbericht in Analogie zu Art. 635 OR vom      ;
* Prüfungsbestätigung in Analogie zu Art. 635a OR vom       des zugelassenen Revisors      , wonach der Gründungsbericht vollständig und richtig ist.

III.

Aufgrund dieser Belege beschliesst die Gesellschafterversammlung einstimmig folgendes bzw. erklären alle Gesellschafter ihre Zustimmung zu Folgendem:

1. Dem vorliegenden Umwandlungsplan wird zugestimmt.
2. Die bisherige       wird gestützt auf Art. 54 Abs. 2 lit. a FusG durch Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR unter der Firma       umgewandelt.
3. In Anwendung der Bestimmungen von Art. 629 ff. OR über die Gründung einer Aktiengesellschaft wird folgendes festgesetzt und bestätigt:
4. Der vorliegende Statutenentwurf wird, unter Verzicht auf artikelweise Beratung, als gültige Statuten der umgewandelten Gesellschaft festgelegt. Sie sind Bestandteil dieser Urkunde.
5. Das Aktienkapital beträgt CHF       und ist eingeteilt in      zu       % liberierte      im Nennwert zu je CHF       und zum Ausgabebetrag von je CHF      , welche die Gesellschafter gemäss Umwandlungsplan anstelle ihrer bisherigen Beteiligung wie folgt erhalten:

* für seine bisherige Beteiligung      ,
* für seine bisherige Beteiligung      ,

womit sämtliche Aktien zugeteilt sind.

1. Die auf das Aktienkapital versprochenen bzw. geleisteten Einlagen entsprechen dem gesamten Ausgabebetrag und die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die geleisteten Einlagen im Zeitpunkt des Umwandlungsbeschlusses sind erfüllt.
2. Es bestehen keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile, als die in den Belegen genannten.
3. Als Mitglieder des Verwaltungsrates werden bestimmt:

Demnach besteht der Verwaltungsrat aus den in lit. e) genannten Personen.

1. Als Revisionsstelle wird bestimmt:

Deren Annahmeerklärung liegt vor.

*[Bemerkung: Gegebenenfalls Revisionsstelle weglassen und durch folgenden Text ersetzen:*

Sämtliche Gesellschafter erklären, auf die eingeschränkte Revision und damit auf die Wahl einer Revisionsstelle zu verzichten, weil die umzuwandelnde Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt.]

1. Das Domizil befindet sich      .

IV.

Der Verwaltungsrat der umzuwandelnden Gesellschaft muss dem Handelsregisteramt diese Umwandlung zur Eintragung anmelden.

V.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt im Sinne von Art. 631 Abs. 1 OR, dass ihr und der Gesellschafterversammlung bzw. den Gesellschaftern alle in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

Zustimmung durch Unterschrift aller Gesellschafter:

     ,

Der Vorsitzende: Der Protokollführer

und Stimmenzähler:

.......................................... ..........................................